

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF260077-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Beschluss vom 10. August 2026

in Sachen

A._____,

Schuldnerin/Miterbin und Berufungsklägerin

gegen

1. **B.**_____,

2. **Kanton Zürich,**

3. **Politische Gemeinde C.**_____,

Gläubiger und Berufungsbeklagte

2 vertreten durch Zentrale Inkassostelle der Gerichte

3 vertreten durch Finanzen C._____

sowie

1. **D.**_____,

2. **E.**_____,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft (Art. 609 ZGB)**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen vom 18. Juni 2026 (EN260238)

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 20. Mai 2026 (act. 6/1) stellte das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen (fortan: Vorinstanz) ein Begehren um Mitwirkung der Behörde bei der Teilung der Erbschaft gemäss Art. 609 ZGB. Dies vor dem Hintergrund, dass die Liquidationsanteile der Schuldnerin am unverteilter Nachlassvermögen von F._____, geboren am tt. Februar 1939, gestorben am tt.mm.2022, und von G._____, geboren am tt. November 1935, gestorben am tt.mm.2021, gepfändet worden waren (act. 6/2/1 E. 1.1), woraufhin das Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit Entscheid vom 18. März 2026 die Herbeiführung der Auflösung dieser beiden Erbengemeinschaften und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens angeordnet hatte (act. 6/2/1 Dispositiv-Ziffer 3).

1.2. Mit Verfügung vom 18. Juni 2026 (act. 3 [Aktenexemplar] = act. act. 6/6) beauftragte die Vorinstanz das Notariat Küsnacht mit der Mitwirkung bei der Teilung im Sinne von Art. 609 ZGB (act. 3 Dispositiv-Ziffer 1).

1.3. Dagegen erhob die Schuldnerin, Miterbin und Berufungsklägerin mit Eingabe vom 5. Juli 2026 (am 8. Juli 2026 persönlich überbracht; act. 2) das vorliegende Rechtsmittel, welches sie als "Beschwerde" bezeichnet, obschon die Vorinstanz in ihrer Rechtsmittelbelehrung auf die Berufung verwiesen hat (act. 3). Wie zu zeigen sein wird, kann offen bleiben, um welches Rechtsmittel es sich handelt (vgl. E. 2, E. 3). Der Einfachheit halber wird die Schuldnerin nachfolgend als "Berufungsklägerin" bezeichnet.

1.4. Mit Eingabe vom 8. Juli 2026 (am 8. Juli 2026 persönlich überbracht; act. 4; samt Beilage, act. 5) reichte die Berufungsklägerin eine Ergänzung ihrer

Rechtsmittelschrift ein. Sodann gelangte sie mit E-Mail vom 13. Juli 2026 (act. 7; samt Anhang, act. 8) mit dem Betreff "Beschwerde zur Verfügung vom 18. Juni 2026 in EN260238 von Bezirksgericht Meilen" an die Kammer.

1.5. Die vorinstanzlichen Akten (act. 6/1–10) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf weitere prozessleitende Anordnungen, insbesondere auf das Einholen von Rechtsmittelantworten, kann verzichtet werden, da sich das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig erweist (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist spruchreif.

2. Für die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft ist im Kanton Zürich das Einzelgericht zuständig (Art. 609 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 SchIT ZGB, § 137 lit. i GOG ZH und § 24 GOG ZH), welches das Notariat mit der Durchführung beauftragt (§ 138 Abs. 1 GOG ZH). Das Verfahren ist summarischer Natur und richtet sich nach der ZPO (§ 142a GOG ZH und § 125a GOG ZH). Gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Andernfalls steht die Beschwerde offen (Art. 319 lit. a ZPO). Die Rechtsmittelfrist beträgt in beiden Fällen 10 Tage ab Zustellung des angefochtenen Entscheids (Art. 314 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Auf verspätet eingereichte Rechtsmittel tritt die Rechtsmittelinstanz nicht ein.

3. Der angefochtene Entscheid vom 18. Juni 2026 (act. 3) wurde der Berufungsklägerin am 27. Juni 2026 zugestellt (act. 6/7/1). Die 10-tägige Rechtsmittelfrist begann demnach am 28. Juni 2026 zu laufen und endete am Dienstag, 7. Juli 2026. Die Berufungsklägerin überbrachte ihre Rechtsmittelschrift (act. 2) samt Ergänzung (act. 4, act. 5) jedoch erst am 8. Juli 2026 dem Obergericht des Kantons Zürich. Ihr Rechtsmittel erweist sich somit als verspätet. Dasselbe gilt für ihre Ergänzung mit E-Mail vom 13. Juli 2026 samt Anhang (act. 7, act. 8), welche man-

gels qualifizierter elektronischer Signatur im Übrigen auch den Formerfordernissen nicht genügt (vgl. Art. 130 Abs. 2 ZPO). Folglich ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

4.

4.1. Der Streitwert der vorliegenden Sache ist nicht bekannt. Unter Berücksichtigung des geringen Zeitaufwands des Gerichts und der geringen Schwierigkeit des Falls ist die Entscheidgebühr auf Fr. 100.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 GebV OG) und ausgangsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Berufungsklägerin nicht, da sie im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterliegt, den Berufungsbeklagten und Verfahrensbeteiligten nicht, da ihnen im Rechtsmittelverfahren kein Aufwand entstanden ist, der zu entschädigen wäre.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Verfahrensbeteiligten, an die Berufungsbeklagten und die Verfahrensbeteiligten unter Beilage der Doppel bzw. von Kopien von act. 2, act. 4 und act. 7, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist unbekannt.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: